

Anonymisierte Fassung

- 1205019 -

C-687/21 – 1

Rechtssache C-687/21 Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

16. November 2021

Vorlegendes Gericht:

Amtsgericht Hagen (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Oktober 2021

Kläger:

BL

Beklagte:

Saturn Electro-Handelsgesellschaft mbH Hagen

[OMISSIS]

Amtsgericht Hagen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

BL, [OMISSIS] 44319 Dortmund,

Klägers,

[OMISSIS]

gegen

die Saturn Electro-Handelsgesellschaft mbH Hagen, [OMISSIS] Hagen,

DE

Beklagte,

[OMISSIS]

wird die Sache am Europäischen Gerichtshof zur Klärung folgender Fragen vorgelegt:

1. Ist die Schadensersatznorm in der europäischen Datenschutzgrundverordnung (Art. 82 DSGVO) mangels Bestimmtheit über die anzuordnenden Rechtsfolgen beim immateriellen Schadensersatz unwirksam?

2. Ist es für einen Schadensersatzanspruch erforderlich, dass außer dem unberechtigten Bekanntgeben der zu schützenden Daten an einen unberechtigten Dritten ein vom Anspruchsteller darzulegender immaterieller Schaden festzustellen ist?

3. Ist es für einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung ausreichend, dass die Personendaten des Betroffenen (Name, Anschrift, Beruf, Einkommen, Arbeitgeber) durch ein Versehen von Mitarbeitern des tätigen Unternehmens irrtümlich in ausgedruckter Form, auf Papier, an einen Dritten auf einem Papierdokument weitergegeben werden?

4. Liegt eine illegale Weiterverarbeitung durch unbeabsichtigte Weitergabe (Offenlegung) an einen Dritten vor, wenn das Unternehmen durch seine Mitarbeiter versehentlich die Daten, die im Übrigen in die EDV Anlage eingespeist werden, in ausgedruckter Form an einen unberechtigten Dritten weitergegeben hat (Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 f, Art. 6 Abs. 1, Art. 24 Datenschutzgrundverordnung)?

5. Liegt ein immaterieller Schaden bereits dann im Sinne des Art. 82 Datenschutzgrundverordnung vor, wenn die Daten von dem Dritten[,] der das Dokument mit den persönlichen Daten erhalten hat, nicht zur Kenntnis genommen worden sind, bevor das Papier, auf dem die Informationen enthalten sind, zurückgegeben wurde, oder genügt für einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 Datenschutzgrundverordnung das Unbehagen desjenigen, dessen persönliche Daten illegal weitergegeben wurden, weil bei jeder unberechtigten Offenlegung von persönlichen Daten die nicht ausschließbare Möglichkeit besteht, dass die Daten doch gegenüber einer unbekanntem Vielzahl von Personen weiterverbreitet oder gar missbraucht werden könnten?

6. Als wie gravierend ist der Verstoß anzusehen, wenn die unbeabsichtigte Weitergabe an den Dritten durch bessere Kontrolle der bei dem Unternehmen tätigen Hilfsmitarbeiter und/oder durch bessere Organisation der Datensicherheit, etwa durch getrennte Handhabung der Warenausgabe und der Vertrags-, vor allem der Finanzierungsdokumentation, mittels gesondertem Ausgabeschein oder

durch Weiterleitung innerhalb des Unternehmens an die Warenausgabe-Mitarbeiter – ohne Zwischenschaltung des Kunden, dem die ausgedruckten Dokumente, einschließlich der Abholberechtigung[,] ausgehändigt worden sind, zu verhindern ist (Art. 32 Abs. 1 Buchst. b und 2 sowie Art. 4 Nr. 7 der Datenschutzgrundverordnung[?]?)

7. Ist unter Ersatz für immateriellen Schaden die Zuerkennung einer Strafe wie bei einer Vertragsstrafe zu verstehen?

Gründe:

Das Gericht hat über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Der Kläger des Ausgangsverfahrens begab sich in die Geschäftsräume des beklagten Unternehmens, um dort ein Haushaltsgerät zu bestellen, wobei der Kaufpreis drittfinanziert [werden] sollte.

Zu diesem Zwecke setzte ein Unternehmensmitarbeiter ein[en] entsprechenden Kauf- sowie Kreditvertrag auf, der anschließend in die automatische Datenverarbeitungsanlage des [b]eklagten Unternehmens eingepflegt wurde.

Die Unterlagen wiesen neben dem Namen und Vornamen auch die Anschrift, den Wohnort, den Arbeitgeber, das entsprechende Einkommen des Kunden bei dem Arbeitgeber und Bankdaten auf.

Über die Vertragsverhandlung und das Vertragsergebnis wurden Dokumente aufgestellt, die in ausgedruckter Form nach entsprechender Unterzeichnung beider Seiten dem Kläger in die Hand gegeben wurden.

Dieser begab sich mit diesen Dokumenten, die fest miteinander zusammengebunden worden sind (zusammengetackert)[,] zu der ihm angewiesenen Ausgabestelle, wo andere Mitarbeiter des [b]eklagten Unternehmens die Warenausgabe zu erledigen hatten.

Dort waren zwei hilfsweise tätige Mitarbeiter mit der Warenausgabe beschäftigt. [Der] dort tätige Vorarbeiter war gerade mit einer anderen Warenausgabe beschäftigt und nicht direkt an der Warenausgabestelle anwesend.

Ein dritter Kunde drängelte sich vor, was die Mitarbeiter allerdings nicht bemerkten, und erhielt von diesen sowohl das vom Kläger bestellte Haushaltsgerät wie auch die dazugehörigen, vom Kläger dessen Mitarbeitern ausgehändigten Vertragsdokumente einschließlich der Personenangaben, die oben angegeben sind.

Der Dritte entfernte sich mit dem Haushaltsgerät und den Dokumenten. Der Irrtum wurde daraufhin vom Vorarbeiter aufgedeckt. Dieser bemühte sich

erfolgreich innerhalb der nächsten halben Stunde um die Rückgabe des Haushaltsgerätes wie auch die Rückgabe der Dokumente. Der Kläger erhielt etwa 30 Minuten nach Aushändigung der Dokumente an den Dritten diese wieder zurück.

Die Beklagte versuchte eine Kompensation durch die als nunmehr unentgeltliche angebotene Auslieferung des Haushaltsgerätes zu der klägerischen Wohnung, was dieser jedoch als unzureichend ablehnte.

Der Kläger begeh[r]t nunmehr ein Schmerzensgeld wegen immateriellen Schadens auch aufgrund der Datenschutzgrundverordnung von dem [b]eklagten Unternehmen. Dieses hält dagegen, dass weder ein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung vorliege noch ein Schaden entstanden sei.

Außerdem sei ein etwaiger Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung von einem Erheblichkeitsmoment abhängig, was hier nicht gegeben sei. Ein Datenmissbrauch, also die Verwendung der Personendaten des Klägers durch den Dritten[,] ist weder vorgebracht noch bislang ersichtlich.

Das Gericht hält dafür, dass bei Wirksamkeit des Art. 82 der Datenschutzgrundverordnung hinsichtlich des dort angesprochenen Schadensersatzes für immateriellen Schaden ein Anspruch bestehen könnte, wenn dieser bereits bei Weitergabe des Papierdokumentes mit dem Inhalt auch der Personendaten des Klägers an den unberechtigten Dritten ausgelöst ist.

Um Zweifel an der Richtigkeit der Auslegung des Gerichts zu beheben, ist die Vorlage auch dahin gehend zu verstehen, dass zu klären ist[,] ob bei fahrlässiger Aushändigung der Papierdokumente über die in elektronische Datenverarbeitung übernommenen Daten an einen unberechtigten Dritten bereits ein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung dem Grunde nach gegeben ist, was das [b]eklagte Unternehmen vehement bestreiten, wobei der Unschuldsbeweis auf Seiten des Unternehmens liegt.

Es ist auch durch Auslegung des Art. 82 Datenschutzgrundverordnung ferner zu klären, inwieweit Mitverschuldensumstand einem Schadensersatzanspruch teilweise oder gänzlich entgegenstehen kann. Die Erwägungsgründe der Datenschutzgrundverordnung enthalten keine näheren Angaben zu den oben genannten Auslegungsfragen.

[OMISSIS]